

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 22 (1930)
Heft: 3

Artikel: Das Mitspracherecht im schweizerischen Buchdruckgewerbe
Autor: Schlumpf, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 3

MÄRZ 1930

22. Jahrgang

Das Mitspracherecht im schweizerischen Buchdruckgewerbe.

Von J. Schlumpf.

Der Schweizerische Typographenbund war von jeher bestrebt, sich bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wie auch in andern Berufsfragen ein Mitbestimmungsrecht zu sichern. Dass ihm die Arbeitgeber dieses Recht anfänglich verweigerten, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Auch die Buchdruckereibesitzer stellten sich auf den Standpunkt, dass es ihre Sache allein sei, in diesen Fragen zu entscheiden und zu verfügen. Die immer üppiger ins Kraut schiessende Pfuscherei und Schmutzkonkurrenz brachte sie endlich zur Einsicht, dass eine Sanierung der unhaltbaren Zustände und die Rettung des Gewerbes vom Untergang nur mit Hilfe der Arbeiter möglich sei. Wollte man aus dem Sumpf herauskommen, so musste man die Lehrlingszüchter und Schmutzkonkurrenten mit dem Entzug der Arbeitskräfte zur Reason bringen können. Man brauchte zu diesem Zwecke nicht nur das Mitspracherecht, sondern auch die Mitwirkung der Gehilfenorganisation.

Der Typographenbund hat seinerseits auf das Mitspracherecht bei der Regelung des Lehrlingswesens von jeher ein grosses Gewicht gelegt und im Jahre 1887 mit der Organisation der Prinzipale gemeinsam das erste Lehrlingsregulativ geschaffen. Der Gehilfenverband hat ein dreifaches Interesse an der Ordnung des Lehrlingswesens: in erster Linie möglichst tüchtige Leute zu bekommen, dann im Interesse der Krankenkasse nur gesunde und kräftige Jünglinge dem Berufe zuzuführen und endlich die Zahl der Lehrlinge einzuschränken, um das Angebot von Arbeitskräften herabzusetzen und dadurch die Arbeitslosenkasse zu schonen. Das Lehrlingswesen untersteht dem aus je drei Prinzipalen und Gehilfen zusammengesetzten Berufsamt. Das Verbandsgebiet ist in Kreise eingeteilt. In jedem Kreis amtet eine paritätische Kom-

mission, welche nicht nur die Prüfung der Lehrlinge besorgt, sondern die Durchführung des Regulativs im allgemeinen überwacht, gegen Prinzipale, die es verletzen, einschreitet und, wenn nötig, das Berufsamt zur Intervention veranlasst. Der Schweizerische Typographenbund hat also Gelegenheit, im Berufsamt und in den Kreiskommissionen sein Mitspracherecht in bezug auf das Lehrlingswesen in vollem Umfang geltend zu machen. Er kann dies allerdings mit Erfolg auch nur dann tun, wenn er seine Vertreter aus der Reihe der Tüchtigsten und Fähigsten wählt. Dem Berufsamt sind neben der Ueberwachung des Lehrlingswesens noch folgende Obliegenheiten zugewiesen: *a)* die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien aufrechtzuerhalten; *b)* die Kontrolle über die nichtorganisierten Prinzipale und Gehilfen; *c)* Vertragsuntreuerklärung von Prinzipalen und Gehilfen, die ihren Verpflichtungen aus dem Gesamtarbeitsvertrag nicht nachkommen, und die Wiedereinsetzung in die vertraglichen Rechte; *d)* Einzug der Beiträge der nichtorganisierten, vertragstreuen Prinzipale und Gehilfen; *e)* Rechnungsführung über seine Einnahmen und Ausgaben; *f)* die Vertretung gemeinsamer Interessen der Vertragsparteien nach aussen.

Im Jahre 1907 wurde unter der Aegide des Verbandes für Schiedsgerichte der erste Landestarif abgeschlossen.

Bis dahin waren die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Sektionen durch Lokaltarife geregelt. Es bestanden in den 25 Sektionen über dreissig Tarife. Diese wiesen die grössten Variationen in bezug auf Lohn und Arbeitszeit auf. In Zürich allein existierten zwei Tarife: der eine für die organisierten Gehilfen, der andere für die Nichtverbändler. Dieser Zustand datierte aus der Zeit des grossen Streiks vom Jahre 1889, der auf beiden Seiten grosse Wunden schlug und zwischen Prinzipalen und Gehilfen eine tiefe Kluft zurückliess. Alle Annäherungsversuche schlugen in der ersten Zeit fehl, trotzdem das Gewerbe nach und nach auf eine schiefe Ebene geriet. Bei einem Grossteil der Prinzipale war der Hass gegenüber den organisierten Gehilfen bis zur Brutalität ausgeartet und andererseits hatte die Gehilfenschaft jeden Glauben an den Gerechtigkeitsinn ihrer Arbeitgeber verloren. Wohl wurden hüben und drüben von den Einsichtigen erkannt, dass es nicht so weitergehen könne, und doch konnte man sich nicht finden. Die schwarzen Listen gegenüber den Verbandsmitgliedern und die auf Initiative der Prinzipale erfolgte Gründung der gelben Gewerkschaft standen einer Annäherung hindernd im Wege. Ein vom Buchdruckerverein gemachter Vorschlag auf Errichtung eines Verbandes für Schiedsgerichte zur Erledigung aller gewerblichen Angelegenheiten und auftauchenden Differenzen wurde vom Typographenbund abgelehnt und die gegenseitige Befehdung ging weiter bis zum Jahre 1904, wo die Gründung des vorgeschlagenen Verbandes dann doch zur Tatsache wurde.

Der für das schweizerische Buchdruckgewerbe geschaffene

Allgemeine Schiedsgerichtsverband galt für alle Kantone, in denen nicht durch die Gesetzgebung bestimmte Gerichts- oder Verwaltungsbehörden zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausschliesslich zuständig waren. Der Verband hatte den Zweck, alle zwischen Arbeitern und Arbeitgebern aus dem Dienstvertrage oder anlässlich einer Veränderung ihres Rechtsverhältnisses entstehenden Streitigkeiten, also namentlich solche über die Lohntarife, im Wege eines schiedsgerichtlichen Verfahrens zu erledigen. Zu diesem Zwecke wurden untere Schiedsgerichte und ein oberes Schiedsgericht, das den Namen Einigungsamt führte, mit der Rechtsprechung betraut. Dem Verbands konnte jede männliche oder weibliche Person angehören, welche in der Schweiz entweder als Arbeiter oder als Arbeitgeber im Buchdruckgewerbe tätig war. Die Mitglieder von Prinzipalen- und Gehilfenvereinigungen, die den Charakter organisierter Vereine hatten, wurden auf Grund einer im Namen des Vereins von ihrem Zentralvorstand abgegebenen Erklärung als in den Verband aufgenommen betrachtet, sofern diese Vereine in ihren Statuten bestimmten, dass die Statuten des « Allgemeinen Verbandes für Schiedsgerichte im schweizerischen Buchdruckgewerbe » für ihre Mitglieder verbindlich seien. Die Mitglieder des Schiedsgerichtsverbandes hatten die für ihren Druckort vereinbarten Tarife unterschriftlich anzuerkennen. Kein Gehilfe durfte zu tarifwidrigen Bedingungen arbeiten. Gegen Arbeitgeber, welche den für sie geltenden Tarif nicht anwandten, hatte das Einigungsamt einzuschreiten.

Die Arbeitsnachweise der dem Verband beigetretenen Vereine verpflichteten sich, nur an solche Firmen Arbeitskräfte zu vermitteln, welche den Tarif schriftlich anerkannt hatten. Der Austritt aus dem Verband konnte nach einjähriger Kündigung je weilen auf den 28. Februar erfolgen. An jedem Ort mit wenigstens vier Druckereien und 12 Gehilfen wurde ein Schiedsgericht errichtet. Die Schiedsgerichte bestanden aus sechs ordentlichen und vier Ersatz-Mitgliedern. Der Obmann wurde für jeden einzelnen Fall bezeichnet. Die Mitglieder wurden von sämtlichen Verbandsmitgliedern gewählt, und zwar so, dass die Arbeitgeber drei Schiedsrichter und zwei Ersatzmänner aus ihrer Mitte wählten und ebenso die Arbeiter. Das Einigungsamt bestand aus sechzehn ordentlichen und acht Ersatz-Mitgliedern, von denen jede Partei je die Hälfte wählte. Der erste und zweite Vorsitzende war abwechselnd ein Arbeiter und ein Arbeitgeber, ebenso hatte jede Partei einen Sekretär zu bestellen. Die Amtsdauer betrug für die Mitglieder des Schiedsgerichts wie für die des Einigungsamtes drei Jahre. Die Verhandlungen waren öffentlich und mündlich. Die in einem Rechtsstreit unterliegende Partei hatte die Auslagen der Gegenpartei zu ersetzen. Die Kosten der Institutionen wurden im übrigen von den Gehilfen und den Arbeitgebern zu gleichen Teilen getragen. Das Einigungsamt entschied als Vermittlungsorgan Fragen von allgemeiner, grundsätzlicher Bedeutung, die zwischen Arbeit-

gebern und Arbeitnehmern streitig wurden, aber nicht den Gegenstand eines Rechtsstreites bilden konnten. Als einzige Gerichtsinstanz beurteilte das Einigungsamt die schiedsgerichtlich auszutragenden Rechtsstreitigkeiten, deren Wert Fr. 300.— überstiegen. Als Gericht zweiter Instanz erkannte das Einigungsamt über die gegen Urteile der unteren Schiedsgerichte erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden und als Beschwerdeinstanz hatte es Beschwerden betreffend die unteren Schiedsgerichte zu erledigen.

Die Tätigkeit des Einigungsamtes war also eine werbende, eine vermittelnde und eine rechtsprechende. Werbend insofern, als es unablässig bemüht war, die tarifwidrigen Firmen zur Anerkennung des Tarifes heranzuziehen; vermittelnd, als es zur Verhütung und bei Ausbruch von Konflikten als eine Instanz des Friedens zwischen die Parteien zu treten und eine Verständigung zu suchen hatte; rechtsprechend, als es in prinzipiellen Fragen und namentlich bei Streitigkeiten betreffend Neugestaltung der Tarife nach erfolglosem Vermittlungsversuch entschied.

Der Verband für Schiedsgerichte war die erste derartige Institution in der Schweiz, und wenn dieselbe auch den Parteien nicht immer das brachte, was sie erhofften, so hat sie sich doch als nützlich und segensreich erwiesen. Es war damit eine Vereinigung geschaffen worden, welche Prinzipalen und Gehilfen die Pflicht auferlegte, zur Schaffung und Erhaltung geordneter Verhältnisse auf dem Lohngebiete gemeinsam tätig zu sein. Die Errichtung des Einigungsamtes bedeutete eine neue Taktik in der Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, sie bedeutete die Anerkennung der Gleichberechtigung der beiden in ihren Interessen sich gegenüberstehenden Parteien und sie dokumentierte das Bestreben, die Tarifangelegenheiten nicht mehr mittels erbitterter Kämpfe, sondern auf dem Wege einer friedlichen Verständigung zu regeln. Es war ein schönes Ziel, das damit angestrebt wurde, aber man durfte niemals vergessen, dass das Einigungsamt nur dann imstande sein konnte, seinen Zweck zu erfüllen, wenn starke Berufsverbände da waren, welche die Macht hatten, den gefassten Beschlüssen den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Der Gründung des Verbandes für Schiedsgerichte ist nicht zuletzt auch die im folgenden Jahre möglich gewordene Schaffung eines für die ganze Schweiz gültigen Tarifs für die Maschinensetzer zu verdanken, der den letztern die achteinhalbstündige Arbeitszeit, dann den Achtsturentag und später die 44stundenwoche brachte. Auch für die Handsetzer und Drucker wurde unter der Aegide des Verbandes für Schiedsgerichte ein Landestarif geschaffen. Mit der Errichtung des Verbandes für Schiedsgerichte wurde das Mitspracherecht der Gehilfen erweitert.

Im Jahre 1918 wurden der Schiedsgerichtsverband und der Einheitstarif durch die Berufsgemeinschaft und die Berufsordnung abgelöst. Diese stellte aber im Grunde genommen nur eine Zusammenfassung des bisherigen Einheitstarifes und der Schieds-

gerichtsstatuten dar. Neu war in der Hauptsache die Verpflichtung der Gehilfen zur Durchführung des Preistarifes für die Berechnung der Drucksachen, der obligatorische paritätische Arbeitsnachweis und die Einsetzung eines Berufsausschusses.

Bezüglich des Berufsausschusses sagte Art. 15:

«1. Gemeinsame Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien werden durch einen Berufsausschuss geführt. Jede Partei ernennt hierfür von Fall zu Fall eine Anzahl Vertreter, jedoch nicht mehr als fünfzehn. Solche Verhandlungen können auch von den Vorständen der Vertragsparteien geführt werden; 2. alle gemeinsamen Verhandlungen zwischen den Parteien werden vom Vorstände des Einigungsamtes einberufen und geleitet.»

In bezug auf die Schiedsgerichte enthielt die Berufsordnung folgende Bestimmungen:

«1. Alle aus der Berufsordnung oder bei deren Erneuerung entstehenden Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien als solchen, zwischen einzelnen Prinzipalen und Gehilfen sowie zwischen Berufsbehörden und Beamten unter sich oder mit einzelnen Prinzipalen und Gehilfen sind ausschliesslich durch die Schiedsgerichte der Berufsgemeinschaft zu entscheiden. Ebenso sind Fragen von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht den Gegenstand eines Rechtsstreites bilden können, durch die Schiedsgerichte zu erledigen. — Endlich fällt auch in die Befugnis der Schiedsgerichte die Erledigung von Beschwerden einzelner Prinzipale und Gehilfen gegen Beamte oder Behörden der Berufsgemeinschaft, wenn sie sich von solchen benachteiligt glauben; 2. zu diesem Zwecke werden untere Schiedsgerichte und ein oberes Schiedsgericht, das den Namen «Einigungsamt» führt, gebildet; 3. jede Ortschaft, die wenigstens vier Druckereien mit zusammen zwölf Gehilfen zählt, bestellt ein unteres Schiedsgericht. Mehrere Ortschaften können durch Beschluss des Einigungsamtes zu einem Schiedsgerichtskreise zusammengezogen werden. — Für das ganze Gebiet der Berufsgemeinschaft besteht ein Einigungsamt; 4. alle der Berufsgemeinschaft angehörenden Vertragsparteien sowie die einzelnen Prinzipale und Gehilfen haben Anspruch auf eine ihrer Mitgliederzahl entsprechende Vertretung in den untern Schiedsgerichten und im Einigungsamt. Das Einigungsamt erlässt jeweilen vor den Wahlen die dieses Vertretungsverhältnis regelnden nähern Bestimmungen, indem es die Mindestzahl der Mitglieder festsetzt, welche zum Anspruch auf Vertretung berechtigt. — Auf eine Vertretung im Einigungsamte haben Vertragsparteien jedoch nur Anrecht, wenn sie als Prinzipalverband wenigstens 50 Mitglieder, als Gehilfenverband wenigstens 250 Mitglieder zählen.

Das Einigungsamt. 1. Das Einigungsamt besteht aus zwanzig ordentlichen Mitgliedern und acht Ersatzmännern; 2. das Einigungsamt bestellt alljährlich seinen Vorstand bestehend aus dem Obmann und dessen Stellvertreter sowie zwei Prinzipalen und zwei Gehilfen als Beisitzer, wovon je einer der Westschweiz angehören muss. — Ist der Obmann Prinzipal, so muss sein Stellvertreter aus der Reihe der Gehilfen gewählt werden und umgekehrt; 3. das Einigungsamt bestimmt seinen Sitz; es ist indessen befugt, einzelnen Verhandlungen an einen andern Ort zu verlegen, wenn dies im Interesse der Sache als wünschbar erscheint.

Untere Schiedsgerichte. 1. Ein unteres Schiedsgericht besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern und vier Ersatzmännern; 2. der Obmann des untern Schiedsgerichtes wird für jeden einzelnen Fall bezeichnet. Das Gericht wählt für die Zeit seiner Amtsdauer aus der Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner einen Schriftführer sowie ein Mitglied, das mit dem Schriftführer jeweilen das Vermittlungsverfahren vornimmt. Ist der Schriftführer ein Prinzipal, so muss dieses Mitglied ein Gehilfe sein, und umgekehrt.»

Die Berufsordnung war zweifelsohne eine Einrichtung, welche dem Gewerbe grosse Dienste leistete. Die organisierten Gehilfen konnten ihr Mitspracherecht im Einigungsamt, im Berufsausschuss

und in den Schiedsgerichten im weitestgehenden Masse entfalten. Diese Tatsache und der Umstand, dass die Prinzipalsinteressen inzwischen andern Händen anvertraut wurden, hatte zur Folge, dass sich in gewissen Kreisen der Buchdruckereibesitzer eine zuerst allerdings nur versteckte, dann aber offene Opposition geltend machte. Diese galt namentlich den Schiedsgerichten und dann dem Bestehen der zweiten Prinzipalsorganisation, welche im Einigungsamt auch einen Vertreter hatte und von der man befürchtete, dass sie in diesem oder jenem Fall das Zünglein an der Wage zugunsten der organisierten Gehilfen bilden könnte.

Die Berufsordnung wurde aber auch in den Gehilfenkreisen, welche der radikalen Richtung angehören, nicht selten heftig angegriffen, weil sie die Organisation in ihrer Bewegungsfreiheit hemme und den Kampfwillen schwäche. Die Berufsordnung musste fallen; so war es beschlossen im Rat der rückständigen Prinzipale und der radikalen Richtung in unsern eigenen Reihen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berufsordnung, weigerte sich der Buchdruckerverein oder, besser gesagt, dessen Leitung, dieselbe zu erneuern. Er zögerte aber auch mit seinen neuen Vorschlägen, und als er endlich mit diesen herausrückte, zeigte es sich, dass nicht nur die Zerstörung der Berufsordnung, sondern auch eine Lohnreduktion und andere Verschlechterungen an den Lohn- und Arbeitsverhältnissen geplant waren. Die Gehilfenschaft musste zur Ultima ratio greifen, um den Anschlag der Prinzipale abzuwehren.

Die Arbeitseinstellung wurde von den Prinzipalen mit der Aussperrung beantwortet. Der Konflikt dauerte zwei Wochen. Durch Vermittlung der Direktion des Eidg. Arbeitsamtes konnte er beigelegt werden. Es gab keine Sieger und keine Besiegten. Der Lohnabbau unterblieb, aber die Berufsordnung ging in Brüche und wurde durch einen Gesamtarbeitsvertrag ersetzt. Die Nichtverbändler schlossen einen eigenen Vertrag ab, der ein Abklatsch des für den Typographenbund geltenden Gesamtarbeitsvertrages ist.

Im Gesamtarbeitsvertrag finden wir den Berufsausschuss, das Einigungsamt und die untern Schiedsgerichte nicht mehr. Auch der paritätische Arbeitsnachweis ist verschwunden. Der Schweizerische Typographenbund hat seinen eigenen Arbeitsnachweis wieder aufgerichtet. Im weitern wurde die Gehilfenschaft der Pflicht zur Mitwirkung bei der Durchführung der Preisordnung für die Berechnung der Druckarbeiten entbunden. Mittlerweile ist diese Verpflichtung vom Typographenbund allerdings wieder gefordert und von diesem übernommen worden. Der paritätische Arbeitsnachweis wird in Bälde seine Wiederauferstehung feiern. Es hat sich gezeigt, wie kurzsichtig es ist, wenn man in blinder Wut das zusammenschlägt, was in mühevoller Arbeit aufgebaut wurde und sich als gut bewährt hat.

An Stelle des Einigungsamtes wurde im neuen Arbeitsvertrag neben dem bereits erwähnten Berufsamt ein Schiedsgericht ein-

gesetzt, dessen Tätigkeit in folgenden Bestimmungen umschrieben ist:

Schiedsgericht. 1. Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag entstehen, werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Ebenso entscheidet das Schiedsgericht Streitigkeiten, die aus dem einzelnen Dienstverhältnis entstehen, sofern sie den Streitwert von Fr. 100.— überschreiten. Die andern Streitigkeiten dieser Art werden durch den Obmann des Schiedsgerichtes unter Zuzug je eines Prinzipal- und Gehilfenvertreters entschieden; 2. das Schiedsgericht besteht aus einem Juristen als Obmann und je drei Vertretern der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien bezeichnen ausserdem je zwei Ersatzmänner. — Als Schriftführer amtiert ein vom Obmann bezeichneter Jurist. 3. Klagen sind durch Vermittlung der Vertragsparteien schriftlich einzureichen. — Bei Behandlung von Streitigkeiten der Vertragsparteien haben diese ausserdem das Recht, ihre Sache vor dem Gericht mündlich zu vertreten. — Streitigkeiten aus dem einzelnen Dienstverhältnis entscheidet das Gericht auf Grund der Akten und ohne Vorladung der Parteien. — Im übrigen bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. — Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Obmann den Stichentscheid. — Alle Entscheide sind endgültig und sofort vollstreckbar. — Die Kosten des Gerichtes werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Immerhin kann das Gericht im Falle leichtfertiger Klageführung der schuldigen Partei die Kosten auferlegen.

Das Mitspracherecht ist also auch im Gesamtarbeitsvertrag bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, im Lehrlingswesen, bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien und aus dem einzelnen Dienstverhältnis enthalten. Mit Neujahr errichteten der Schweiz. Buchdruckerverein und der Schweiz. Typographenbund in Bern gemeinsam eine Maschinensetzerschule. Auch in diesem Falle besteht für die Gehilfenorganisation ein weitestgehendes Mitspracherecht. Der Typographenbund ist als gleichberechtigter Faktor anerkannt, und wenn er dieses Recht ausübt und es sich nie wird nehmen lassen, so liegt dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch in demjenigen des gesamten Gewerbes, dessen Gedeihen uns nicht gleichgültig sein kann.

Mitspracherecht und Aufgaben der Arbeiterkommissionen.

Von Konrad Ilg.

Das Mitspracherecht der Gewerkschaften in den Betrieben zur Festlegung der Arbeitsbedingungen, deren Ueberwachung, der Ueberwachung der Gesetzesvorschriften sowie der hygienischen Einrichtungen und der Entlassungen, gehören zu den wichtigsten Forderungen der Gewerkschaftsorganisationen. Diese Forderung wurde von den Verbänden seit jeher in den Vordergrund gestellt. Die Voraussetzung zu deren Verwirklichung sind aber vor allem starke Gewerkschaftsorganisationen. Die Schwierigkeiten bestehen nicht nur im hartnäckigen Widerstand der Unternehmer, sondern zum Teil bei der Arbeiterschaft selbst. Abgesehen davon, dass die